

Gemeinsamer Bericht nach §293a AktG
über einen
Gewinnabführungsvertrag
zwischen der Koenig & Bauer AG
und
der KBA- Kammann GmbH

he /

Gemeinsamer Bericht über den Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der Koenig & Bauer AG, Würzburg

(AG Würzburg HRB 109)

und

der KBA-Kammann GmbH, Bad Oeynhausen

(AG Bad Oeynhausen HRB 12006)

1. Allgemeines

Die Koenig & Bauer AG und die KBA-Kammann GmbH, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Koenig & Bauer AG, haben am 09.03.2018 den beigefügten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags sind die Zustimmung der Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KBA-Kammann GmbH. Der Gesellschafterversammlung der KBA-Kammann GmbH wird der Gewinnabführungsvertrag kurz vor der Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG zur Zustimmung gemäß § 293 AktG vorgelegt. Der Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG wird der Gewinnabführungsvertrag am 09. Mai 2018 zur Zustimmung vorgelegt. In diesem Zusammenhang erstatten der Vorstand der Koenig & Bauer AG und die Geschäftsführung der KBA-Kammann GmbH folgenden gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG.

2. Parteien

2.1 Koenig & Bauer AG

Die Koenig & Bauer AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, und die Konzernmutter der Koenig & Bauer Unternehmensgruppe. Die Koenig & Bauer Unternehmensgruppe beschäftigt zum 01. Januar 2018 im Konzern ca. 5.617 Mitarbeiter in über 30 Ländern und hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 einen Konzernumsatz von EUR 1,218 Mrd. (vorläufige ungeprüfte Konzernzahlen aus Unternehmenspräsentation) erwirtschaftet.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Koenig & Bauer AG ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den Geschäftsfeldern der Herstellung von, dem Vertrieb von und dem Handel mit Maschinen und Anlagen, insbesondere Druckmaschinen, Erzeugnissen des allgemeinen Maschinen- und Anlagenbaus und der Print- und Medienindustrie, sowie der Erbringung von Dienst- und Beratungsdienstleistungen, die sich darauf beziehen, tätig sind. Sie kann auf den bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

2.2 KBA-Kammann GmbH

Die KBA-Kammann GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Koenig & Bauer AG in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die KBA-Kammann GmbH hat ihren Sitz in Bad Oeynhausen und hat ein Stammkapital von EUR 25.000,00. Unternehmensgegenstand der KBA-Kammann GmbH ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Maschinen und Anlagen einschließlich Vorrichtungen und Werkzeugen sowie Handel

damit im In- und Ausland.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 hat die KBA-Kammann GmbH einen Umsatz von EUR 29.236.872,50 erwirtschaftet. Die Bilanz der KBA-Kammann GmbH weist zum 31. Dezember 2017 bei einer Bilanzsumme von EUR 12.863.988,56 ein Eigenkapital von EUR 2.475.950,63 aus. Der Jahresabschluss der KBA-Kammann GmbH wird in den Konzernabschluss der Koenig & Bauer AG einbezogen.

3. Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags

- 3.1 Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG und der Gesellschafterversammlung der KBA-Kammann GmbH. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Koenig & Bauer AG werden daher in der kommenden Hauptversammlung am 9. Mai 2018 vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit der KBA-Kammann GmbH zuzustimmen. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags wird ebenfalls Beschlussgegenstand einer Gesellschafterversammlung der KBA-Kammann GmbH sein.
- 3.2 Wirksamkeit erlangt der Gewinnabführungsvertrag schließlich erst mit Eintragung im Handelsregister der KBA-Kammann GmbH. Aufgrund der vorgesehenen Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrags gilt dieser also ab dem Beginn des Geschäftsjahres der KBA-Kammann GmbH, in dem der Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, also voraussichtlich ab 1. Januar 2018.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Erwägungsgründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag stellt eine im Konzernverhältnis wirtschaftlich sinnvolle und deshalb übliche Gestaltung der Einbindung von Tochtergesellschaften dar.

Der Abschluss eines solchen Gewinnabführungsvertrags hat dabei zunächst administrative und organisatorische Vorteile, die die Kosten, die mit dem Abschluss des Vertrags verbunden sind, aufwiegen und sich deshalb im Ergebnis der beteiligten Gesellschaften positiv niederschlagen. Er vermeidet insbesondere die Zuführung später im Einzelfall möglicherweise nicht benötigter Finanzmittel an die entsprechende Beteiligungsgesellschaft.

Der Gewinnabführungsvertrag bewirkt zudem eine steuerliche Optimierung zugunsten der beteiligten Gesellschaften und der Koenig & Bauer Unternehmensgruppe insgesamt. Denn durch den Abschluss eines wirksamen Gewinnabführungsvertrags und dessen tatsächliche Durchführung werden die Voraussetzungen für eine ertragsteuerliche Organschaft geschaffen. Hierdurch können zunächst laufende Gewinne und ggf. Verluste der Vertragsparteien und anderer Gesellschaften im ertragsteuerlichen Organkreis verrechnet werden. Ein sich per Saldo ergebender laufender steuerlicher Gewinn kann dann mit den in erheblichem Umfang bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen der Koenig & Bauer AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung steuerlicher Verlustvorträge (sog. Mindestbesteuerung) verrechnet werden. Die tatsächliche Steuerzahllast der Vertragsparteien und anderer Gesellschaften im ertragsteuerlichem Organkreis verringert sich durch diese Verrechnungen für die kommenden Jahre signifikant, wodurch der cash-flow der Vertragsparteien sowie der Unternehmensgruppe insgesamt positiv beeinflusst und entsprechend optimiert wird.

- 4.1 Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Koenig & Bauer AG ergeben sich aus der Sicht der Aktionäre der Koenig & Bauer AG keine besonderen Folgen. Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben sich insbesondere keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften. Die Verpflichtung der KBA-

Kammann GmbH zur Abführung ihres Gewinns wird voraussichtlich keine nennenswerten Auswirkungen entfalten, da die Koenig & Bauer AG als alleinige Gesellschafterin bereits heute den vollen Gewinn erhält. Eine wirtschaftlich sinnvolle Rücklagenbildung bleibt zulässig und ermöglicht so die erforderliche Flexibilität.

- 4.2 Auch kommt auf die Aktionäre der Koenig & Bauer AG keine indirekte finanzielle Belastung durch Mehraufwand der Koenig & Bauer AG zu, da mangels außenstehender Gesellschafter auf Ebene der KBA-Kammann GmbH kein Ausgleich nach § 304 AktG und keine Abfindung nach § 305 AktG geschuldet wird.

5. Inhalt des Gewinnabführungsvertrags

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- 5.1 § 1 des Vertrags: Die KBA-Kammann GmbH ist verpflichtet, vorbehaltlich der Bildung von näher bezeichneten Rücklagen, ihren jeweiligen gesamten, nach handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn an die Koenig & Bauer AG abzuführen. Die KBA-Kammann GmbH kann ihren Jahresüberschuss nur zur Bildung anderer Rücklagen verwenden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. In diesem Fall vermindert sich der von der KBA-Kammann GmbH abzuführende Betrag. Des Weiteren ist die KBA-Kammann GmbH berechtigt, bestimmte Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an die Koenig & Bauer AG abzuführen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. § 301 AktG ist bei der Abführung des Gewinns zu beachten. Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden ist ausgeschlossen.
- 5.2 § 2 des Vertrags: Die Koenig & Bauer AG ist gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden Verlust der KBA-Kammann GmbH, der während der Vertragsdauer entsteht, auszugleichen. Die Koenig & Bauer AG muss daher jeden während der Vertragsdauer sonst, d.h. ohne einen Verlustausgleich, entstehenden Fehlbetrag der KBA-Kammann GmbH ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen werden kann, das den anderen Gewinnrücklagen der KBA-Kammann GmbH Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden. Mithin trägt die Koenig & Bauer AG das wirtschaftliche Risiko der KBA-Kammann GmbH mit.
- 5.3 § 3 (1) des Vertrags: Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der KBA-Kammann GmbH rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der KBA-Kammann GmbH wirksam.
- 5.4 § 3 (2) des Vertrags: Der Gewinnabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erst mit Ablauf von 5 Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres gekündigt werden, in dem dessen Bestehen in das Handelsregister der KBA-Kammann GmbH eingetragen wurde. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist dieser zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der KBA-Kammann GmbH mit einer Frist von 6 Monaten kündbar. Die Beschränkung der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf von 5 Jahren ergibt sich daraus, dass nur bei Einhaltung dieser Mindestlaufzeit eine steuerliche Organschaft anerkannt wird.
- 5.5 § 3 (3) des Vertrags: Dem allgemeinen zivilrechtlichen Prinzip entsprechend, dass eine Kündigung eines Vertrags aus wichtigem Grund nicht ausgeschlossen werden kann, sieht der Gewinnabführungsvertrag vor, dass der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit gekündigt werden kann.
- 5.6 § 3 (4) des Vertrags: Sämtliche Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 5.7 § 4 des Vertrags: Durch wechselseitigen Verpflichtungen soll sichergestellt werden, dass beide

Parteien des Vertrags bei sämtlichen Maßnahme, die für eine Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags notwendig sind, zusammenarbeiten.

5.8 § 5 des Vertrags: Schlussendlich enthält der Gewinnabführungsvertrag allgemein übliche Schlussbestimmungen. Durch die eingeführte salvatorische Klausel soll die Wirksamkeit des Vertrags gesichert werden, indem statt etwaiger unwirksamer oder undurchführbarer Regelungen zwischen den Parteien eine wirksame oder durchführbare Regelung gelten soll, die dem wirtschaftlich intendierten Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Eine unwirksame oder undurchführbare Regelung führt zudem nicht zur Gesamtunwirksamkeit des Vertrags. Nach den Schlussbestimmungen bedarf eine Änderung des Vertrags zudem der Schriftform. Erfüllungsort für die Verpflichtung der Vertragsparteien ist der Sitz der Koenig & Bauer AG, also Würzburg.

6. Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

Einer Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß 293b Abs. 1 AktG bedarf es nicht, da sich alle Anteile an der KBA-Kammann GmbH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Hand der Koenig & Bauer AG befanden und zum Zeitpunkt der Erstattung diese Berichts weiterhin befinden.

7. Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre

Mangels Beteiligung außenstehender Gesellschafter sind keine Regelungen über einen Ausgleich nach § 304 AktG oder eine Abfindung nach § 305 AktG in dem Gewinnabführungsvertrag erforderlich.

Würzburg, im März 2018

Der Vorstand der Koenig & Bauer AG



Claus Bolza-Schünemann



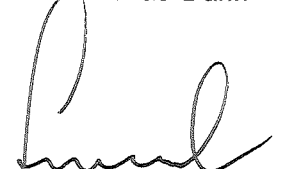
Dr. Mathias Dähn



Dr. Andreas Pleßke



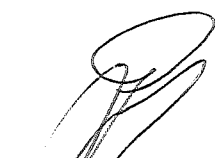
Dipl.-Betriebswirt Christoph Müller



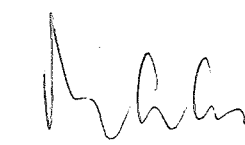
Dipl.-Ing. Ralf Sammek

Bad Oeynhausen, im März 2018

Die Geschäftsführer der KBA-Kammann GmbH



Matthias Graf



Dr. Christian Maas